

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V.

Satzung vom 29.03.2007, 05.12.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.03.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 03149 Forst (Lausitz).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck und Aufgaben

Der Verein „Lokale Aktionsgruppe Spree-Neiße-Land e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
- e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- f) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung und Begleitung von Projekten, die helfen die Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen; die Zusammenarbeit mit Vereinen zur Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- b) die Unterstützung und Begleitung denkmalgerechter Sanierungen von Wohnhäusern und Gebäuden
- c) die Zusammenarbeit mit Grundschulen und Jugendkoordinatoren zur Durchführung von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt "Kennenlernen der Heimat", Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, Förderung von Kinder- und Jugendprojekten
- d) die Organisation von Veranstaltungen und die Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen; die Unterstützung des Erhalts und Pflege natürlicher Gewässer
- e) die Förderung des Austausches von Informationen über unsere Region, das Bundesland Brandenburg, die Bundesrepublik Deutschland und das Ausland, Begegnung mit Ausländern und Deutschen
- f) die Förderung des sorbischen Brauchtums durch Veranstaltungen aller Art, die Wahrung und Pflege der sorbischen Trachten und Unterstützung sowie Zusammenarbeit mit Vereinen, beispielsweise der Domowina

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Finanzierung, Mittelverwendung und Haftung

1. Für die Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zwecks sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Förderbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erworben und eingesetzt werden. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung

und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

2. Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- . Ordentliche Mitglieder
- . Fördernde Mitglieder
- . Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat, und jede juristische Person sein.

Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

Bei Nichtzustimmung zur Beitragsordnung durch einen kommunalen Partner kann dieser ohne Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist den Austritt erklären.

Ein Mitglied kann – wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat – durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 7

Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Dienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- . die Mitgliederversammlung
- . der Vorstand
- . die Revisoren.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die letztbekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift des Mitgliedes. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind, zuständig; insbesondere für:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Bestellung von drei Revisoren
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Revisions- bzw. Kassenprüfberichtes
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Beschluss der Vereinssatzung bzw. Satzungsänderungen
 - die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragsordnung
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertreter, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Festlegungsprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung gilt $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 9 Vorstandsmitgliedern.
 - . Vorsitzende(r)
 - . 1. Stellvertreter(in)
 - . 2. Stellvertreter(in)
 - . sowie bis zu 6 weitere Mitglieder

Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als natürliche Person angehören. Ist das Vereinsmitglied eine juristische Person, kann auch der Vertreter in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt.

Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in offener Abstimmung gewählt. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes. Diese kann innerhalb der Wahlperiode des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

4. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. Stellvertreter(in) und der/die 2. Stellvertreter(in). Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Zu seiner Unterstützung kann er dazu Fachbeiräte bzw. –ausschüsse für Aufgaben berufen, die sich für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Jahresplanung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes

Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, sooft die Notwendigkeit dafür vorhanden ist. Verlangen 4 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist diese einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Wohn- bzw. Geschäftsanschrift. In dringenden Fällen kann die Einladung per Fax, E-Mail und telefonisch erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.

§ 12

Die Revisoren

1. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestellt.
2. Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontoführung und die Kasse des Vereins.
3. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.
4. Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.
6. Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsame Liquidatoren.

3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Spree-Neiße zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Satzung beschlossen von der Gründungsversammlung am 29.03.2007 und der 2. Mitgliederversammlung am 05.12.2007,
geändert von der Wiederholung der 5. Mitgliederversammlung am 02.06.2010,
geändert von der Wiederholung der außerordentlichen 7. Mitgliederversammlung am 10.01.2011,
geändert von der 16. Mitgliederversammlung am 17.03.2016